



**Niedersächsisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kultur**

## **Niedersächsisches Investitionsprogramm für kleine Kultureinrichtungen (2021)**

### **Förderkriterien für Anträge mit Fördersummen bis 25.000 Euro (Förderlinie 1)**

#### **1. Zuwendungszweck, Förderungsziel, Rechtsgrundlage**

1.1 Die zuständige Landschaft/der zuständige Landschaftsverband gewähren nach Maßgabe

- dieser Förderkriterien,
- der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO,

Förderungen für investive Projekte kleiner Kultureinrichtungen in Niedersachsen.

1.2 Die Förderungen erfolgen beihilfefrei im Sinne des EU-Beihilferechts.

1.3 Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die zuständige Landschaft/der zuständige Landschaftsverband als bewilligende Stellen entscheiden auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

#### **2. Bewilligende Stellen**

Die Landschaften und Landschaftsverbände fördern im jeweiligen Zuständigkeitsgebiet Investitionen mit einer Fördersumme bis zu 25.000 Euro. Die

Anschriften und Zuständigkeitsbereiche der Landschaften und Landschaftsverbände sind in der Anlage aufgeführt.

### **3. Gegenstand der Förderung**

#### 3.1 Gefördert werden

- bauliche Maßnahmen inklusive Erhaltungsmaßnahmen,
- digitale Infrastruktur,
- Veranstaltungstechnik,
- Anschaffungen zur Gewährleistung des Kulturbetriebs,
- Maßnahmen zur Verbesserung der inhaltlichen Qualität,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität.

#### 3.2 Nicht gefördert werden

- Personalkosten,
- laufende Sachkosten,
- der Erwerb von Immobilien und Grundstücken,
- bauliche Maßnahmen an/in Gebäuden im Besitz des Landes und des Bundes,
- bauliche Maßnahmen an/in Gebäuden im Besitz einer Kommune, sofern diese durch den Miet- bzw. Überlassungsvertrag abgedeckt sind. Für kleine bauliche Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Einbau einer neuen Veranstaltungstechnik, dem Aufbau einer digitalen Infrastruktur oder anderer grundsätzlich förderfähiger Maßnahmen stehen, kann eine Förderfähigkeit im Einzelfall ausgesprochen werden.

### **4. Zuwendungsempfänger**

4.1 Das Programm richtet sich an Kultureinrichtungen und Kulturvereine mit Sitz in Niedersachsen, die überwiegend Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur verfolgen, ein regelmäßiges für die breite Öffentlichkeit zugängliches Kulturangebot vorhalten, nicht ausschließlich gewinnorientiert arbeiten und deren überwiegende Tätigkeit Bestandteil des Förderspektrums des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur ist. Dazu gehören z.B.: Heimatvereine, Amateurtheater, Freilichtbühnen, freie professionelle Theater, nichtstaatliche Museen, soziokulturelle Einrichtungen, Kunstvereine, Kunstschulen, Musikvereine, Musikschulen, Musikzentren.

4.2 Antragsberechtigt sind rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts (z.B. eingetragene Vereine, GbR, gGmbH, GmbH, Stiftungen, Genossenschaften).

## **5. Zuwendungsvoraussetzungen**

5.1 Zuwendungen können nur solche Antragsteller erhalten, die in der Regel über nicht mehr als drei Vollzeitstellen verfügen (diese Zahl kann auch auf mehrere Teilzeitstellen verteilt sein) oder nicht mehr als fünf eigenproduzierte Neuproduktionen im Kalenderjahr durchführen.

5.2 Im Antrag müssen die Notwendigkeit und der Umfang der Maßnahme nachvollziehbar begründet werden. Der nachhaltige Nutzen für die Einrichtung sollte deutlich werden. Schließlich sollte der Antrag weitere Angaben enthalten, die über Leistungsfähigkeit der Einrichtung und bisherige Projekterfahrung des Antragstellers glaubhaft Auskunft geben.

5.3 Durch den Antragsteller ist sicherzustellen, dass im Rahmen des Antrags die Vorgaben des Baurechts (erforderliche Bauanträge), des Denkmalrechts, der Energieeffizienz und der Barrierefreiheit beachtet werden. Weiterhin sind die Vergabevorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Im Bedarfsfall ist die zuständige Landschaft/der zuständige Landschaftsverband berechtigt, entsprechende Unterlagen vor Erteilung des Zuwendungsbescheids bzw. vor Abschluss des Fördervertrags anzufordern. Es wird darauf hingewiesen, dass im Falle einer Bewilligung eine Auszahlung der Mittel bei investiven, genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen erst erfolgt, nachdem eine Baugenehmigung und sofern zusätzlich erforderlich eine denkmalrechtliche Genehmigung in Kopie vorgelegt wird/werden. Durch eine Förderung entstehende Folgekosten/Betriebskosten müssen durch den Antragsteller gesichert sein.

5.4 Dem Antrag ist ein Ausgaben- und Finanzierungsplan beizufügen.

5.5 Der Antragsteller hat zu erklären, dass dieselbe Maßnahme nicht zeitgleich in anderen Förderprogrammen/Förderlinien des MWK und der Landschaften/der Landschaftsverbände beantragt wird.

## **6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung**

6.1 Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

6.2 Gefördert werden investive Projekte kleiner Kultureinrichtungen mit einer Zuschusshöhe von 1.000 Euro bis zu 25.000 Euro durch die zuständige Landschaft bzw. den zuständigen Landschaftsverband.

6.3 Die Förderung soll in der Regel 75 v. H. der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen darf die Zuwendung höher sein.

6.4 Die Investitionen sind für die Dauer von mindestens fünf Jahren für Projekte des Förderempfängers zu verwenden und dürfen vor Ablauf dieser Frist nur mit Zustimmung der zuständigen Landschaft/des zuständigen Landschaftsverbands veräußert oder anderweitig genutzt werden. Entfällt die Nutzung der Investition (z.B. durch Insolvenz, Vereinsauflösung, etc.), so ist die Förderung anteilig an die zuständige Landschaft/den zuständigen Landschaftsverband zurückzuzahlen. Eine konkrete Zweckbindungsfrist wird im Zuwendungsbescheid bzw. im Fördervertrag der zuständigen Landschaft/des zuständigen Landschaftsverbandes festgelegt bzw. vereinbart.

## **7. Regelungen und Hinweise zum Verfahren**

7.1 Für die Bewilligung, die Auszahlung und die Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheids und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu §§ 23 und 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderkriterien Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Die bewilligende Stelle ist die zuständige Landschaft/der zuständige Landschaftsverband.

7.3 Anträge an die zuständige Landschaft/den zuständigen Landschaftsverband sind unter Beifügung der für die fachliche Beurteilung erforderlichen Unterlagen sowie eines Ausgaben- und Finanzierungsplans zu stellen. Antragsformulare und Antragsfristen werden auf der Homepage der zuständigen Landschaft/des zuständigen Landschaftsverbands veröffentlicht.

7.4 Die jeweilige Auswahl der zu fördernden Vorhaben und die Festlegung der Fördersummen für kleine Kultureinrichtungen erfolgen durch die zuständige Landschaft/den zuständigen Landschaftsverband.

## **8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Der Förderempfänger hat die Landesförderung mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) des Landes Niedersachsen sowie der zuständigen Landschaft/des zuständigen Landschaftsverbands bei der öffentlichen Darstellung des geförderten Vorhabens kenntlich zu machen. Darüber hinaus ist der Hinweis aufzunehmen: „Gefördert mit Mitteln des Landes Niedersachsen auf Beschluss des Niedersächsischen Landtages“.